



(1)

EU-Baumusterprüfbescheinigung

(2) Komponente zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen

Richtlinie 2014/34/EU

(3) EU-Baumusterprüfbescheinigungsnummer

PTB 98 ATEX 1069 U

Ausgabe: 1

(4) Produkt: Leitungsdurchführung Typ PLD**/**** ** und PKLD6/690

(5) Hersteller: Emil A. Peters GmbH & Co. KG

(6) Anschrift: Westfalenstraße 85, 58636 Iserlohn, Deutschland

(7) Die Bauart dieser Komponente sowie die verschiedenen zulässigen Ausführungen sind in der Anlage und den darin aufgeführten Unterlagen zu dieser Baumusterprüfbescheinigung festgelegt.

(8) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt, notifizierte Stelle Nr. 0102 gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014, bescheinigt, dass dieses Produkt die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für die Konzeption und den Bau von Produkten zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen gemäß Anhang II der Richtlinie erfüllt.

Die Ergebnisse der Prüfung sind in dem vertraulichen Prüfbericht PTB Ex 22-12093 festgehalten.

(9) Die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen werden erfüllt durch Übereinstimmung mit

EN IEC 60079-0:2018, EN 60079-1:2014/AC:2018, EN IEC 60079-7:2015/A1:2018

(10) Das Zeichen "U" hinter der Zertifikatsnummer gibt an, dass dieses Zertifikat nicht mit einem für ein Gerät oder Schutzsystem vorgesehenen Zertifikat verwechselt werden darf. Diese Komponenten-Bescheinigung darf als Basis für die Bescheinigung eines Gerätes oder Schutzsystems verwendet werden.

(11) Diese EU-Baumusterprüfbescheinigung bezieht sich nur auf Konzeption und Prüfung der festgelegten Komponente gemäß Richtlinie 2014/34/EU. Weitere Anforderungen dieser Richtlinie gelten für die Herstellung und das Bereitstellen auf dem Markt. Diese Anforderungen werden nicht durch diese Bescheinigung abgedeckt.

(12) Die Kennzeichnung der Komponente muss die folgenden Angaben enthalten:



II 2 G Ex db eb IIC Gb



I M 2 Ex db eb I Mb

Konformitätsbewertungsstelle, Sektor Explosionsschutz

Im Auftrag

Braunschweig, 27. Juli 2022

Dr.-Ing. D. Markus
 Direktor und Professor



ZSEx10110d c

(13)

Anlage

(14) **EU-Baumusterprüfbescheinigung PTB 98 ATEX 1069 U, Ausgabe: 1**

(15) Beschreibung der Komponente

Die Leitungsdurchführung Typ PLD**/**** *** und PkLD6/690 dient als elektrische Verbindung zwischen druckfest gekapselten Räumen oder druckfest gekapselten Räumen und einem Anschlussraum in einer anderen anerkannten Zündschutzart.

Sie wird in zwei Bauarten gefertigt, Bauart A und Bauart B.

Der Anschluss erfolgt direkt an den Anschlussmöglichkeiten am Bolzen oder an Anschlussköpfen, die auf den Gewindezapfen der Leitungsdurchführung aufgeschraubt werden und gegen Selbstlockern und Verdrehen gesichert sind.

Technische Daten

Bemessungsisolationsspannung:	400 V, 500 V, 690 V, 1100 V, 3300 V, 6600 V
Bemessungsquerschnitt max.:	450 mm ²
Anzahl der Bolzen:	1
Betriebstemperaturbereich:	-55 °C bis +120 °C

Bauart A		Bauart B	
Typbezeichnung	Anschlussgewinde	Typbezeichnung	Anschlussgewinde
PLD4/500	M14 x 1,5	PLD 8/690	M26 x 1,5
PLD4/400/18	M14 x 1,5	PLD10/690	M30 x 1,5
PLD4/690	M14 x 1,5	PLD12/690	M36 x 1,5
PLD4/690/18	M14 x 1,5	PLD16/690	M42 x 1,5
PLD5/690	M16 x 1,5	PLD20/690	M48 x 1,5
PLD6/690	M20 x 1,5	PLD24/690	M52 x 1,5
PLD4/1100	M14 x 1,5	PLD 8/1100	M26 x 1,5
PLD4/1100+10	M14 x 1,5	PLD10/1100	M30 x 1,5
PLD6/1100	M20 x 1,5	PLD12/1100	M36 x 1,5
PLD6/1100+10	M20 x 1,5	PLD16/1100	M42 x 1,5
PkLD6/690	M20 x 1,5	PLD20/1100	M48 x 1,5
		PLD24/1100	M52 x 1,5
		PLD12/3300	M60 x 2
		PLD12/6600	M60 x 2
		PLD16/6600	M80 x 1,5
		PLD20/6600	M80 x 1,5

Anlage zur EU-Baumusterprüfbescheinigung PTB 98 ATEX 1069 U, Ausgabe: 1

Typenschlüssel

PLD**/**** *** und PkLD6/690

1	2	3	4
PLD	**/	****	***

- 1 = Typ
2 = Durchmesser des Bolzens
3 = Nennspannung
4 = Verlängertes Gewinde der Gewindebuchse, kein Einfluss auf den Ex-Schutz

Änderung in Bezug auf vorherige Ausgaben:

- 1) Keine technischen Änderungen. Aktualisierung auf die aktuell gültigen Ausgaben der Normen EN IEC 60079-0:2018, EN 60079-1:2014/AC:2018, EN IEC 60079-7:2015/A1:2018.
- 2) Kennzeichnung ändert sich zu:
 II 2 G Ex db eb IIC Gb
 I M 2 Ex db eb I Mb

(16) Prüfbericht PTB Ex 22-12093

(17) Einschränkungen für Herstellung, Einbau und Inbetriebnahme

1. Gewindebohrungen, in die Leitungsdurchführungen mit dem Einschraubgewinde geschraubt werden, müssen den Mindestanforderungen EN 60079-1:2015/AC:2018, Tabelle 3 entsprechen. Diese Leitungsdurchführungen sind zum Einbau in elektrische Betriebsmittel der Zündschutzart Druckfeste Kapselung „db“ der Gruppen I, IIA, IIB oder IIC geeignet.
2. Wenn der Bezugsdruck 20 bar überschreitet, sind die Leitungsdurchführungen in die Typprüfung nach EN 60079-1, Abschnitt 15.1.3 (Überdruckprüfung) entsprechend der Gruppenunterteilung des jeweiligen elektrischen Betriebsmittels (Gruppeneinteilung I, IIA, IIB oder IIC) mit einzubeziehen.
3. Die Leitungsdurchführungen mit zylindrischem Spalt sind in die Typprüfung nach EN 60079-1, Abschnitt 15 entsprechend der Gruppenunterteilung des jeweiligen elektrischen Betriebsmittels (Gruppeneinteilung I, IIA, IIB oder IIC) mit einzubeziehen.
4. Die Leitungsdurchführungen müssen in dem elektrischen Betriebsmittel so befestigt werden, dass sie gegen Verdrehen und Selbstlockern gesichert sind.
5. Der Anschluss der Anschlussadern der Leitungsdurchführung muss in Gehäusen erfolgen, die einer genormten Zündschutzart nach EN IEC 60079-0:2018, Abschnitt 1 entsprechen.

Seite 3/4

Anlage zur EU-Baumusterprüfbescheinigung PTB 98 ATEX 1069 U, Ausgabe: 1

6. Die Leitungsdurchführung ist eine konstruktive Einheit. Der reproduzierbare Zusammenbau und die Einbaubedingungen sind dokumentiert, damit entfällt gemäß EN 60079-1:2018, Abschnitt 16.2 eine Stückprüfung nach Abschnitt 16.1 mit dem druckfesten Gehäuse.
7. Die Komponente ist sowohl in Gruppe I und II einsetzbar, da die Normenanforderungen in diesem Fall identisch sind.
8. Die Installation von elektrischen Bauteilen erfordert eine neue Bewertung durch eine benannte Prüfstelle.

(18) Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen

Erfüllt durch Übereinstimmung mit den vorgenannten Normen.

Nach Artikel 41 der Richtlinie 2014/34/EU dürfen EG-Baumusterprüfbescheinigungen nach Richtlinie 94/9/EG, die bereits vor dem Datum der Anwendung von Richtlinie 2014/34/EU (20. April 2016) bestanden, so betrachtet werden, als wenn sie bereits in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2014/34/EU ausgestellt wurden. Mit Genehmigung der Europäischen Kommission dürfen Ergänzungen zu solchen EG-Baumusterprüfbescheinigungen und neue Ausgaben solcher Zertifikate weiterhin die vor dem 20. April 2016 ausgestellte originale Zertifikatsnummer tragen.

Konformitätsbewertungsstelle, Sektor Explosionsschutz
Im Auftrag

Braunschweig, 27. Juli 2022


Dr.-Ing. D. Markus
Direktor und Professor

